

Verordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Karlsruhe

(konsolidierte Lesefassung für TÖB-Beteiligung, Änderungen in Kursivschrift)

vom 9. August 1988 (Amtsblatt vom 9. September 1988), geändert durch Verordnung vom 20. März 2013, *zuletzt geändert durch Verordnung vom xx.xx.2025 (Online Bekanntmachung vom xx.xx.2025)*

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch *Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)* und der §§ 23 Abs. 5 und 30 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch *Art. 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)* wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. *Ebenso ist hier auch zu entnehmen, welche Einzelschöpfungen der Natur mit welcher Änderungsverordnung entwidmet wurden und somit nicht mehr den Regelungen dieser Verordnung unterfallen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.*

(3) Die Lage der *bestehenden und entwidmeten* Naturdenkmale ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 20 000 *farblich gekennzeichnet. In 101 Flurkarten ist die Lage der bestehenden und entwidmeten Naturdenkmalen im Maßstab 1: 500 farblich gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.*

(4) *Die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung mit Anlage gemäß § 1 Abs. 2 und Kartenwerk gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter www.karlsruhe.de.*

(5) *Die Verordnung mit Anlage und Kartenwerk ist nach Abschluss des Verfahrens unter www.karlsruhe.de einzusehen. Zusätzlich ist eine kostenlose Einsicht während der Dienststunden durch jedermann bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, untere Naturschutzbehörde möglich.*

§ 2

Verbote

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen oder führen können. Veränderung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Insbesondere ist es verboten, im Schutzbereich

1. die Erdoberfläche zu befestigen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
2. die Bodengestalt zu verändern, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
3. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern,
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
5. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese zu parken,
6. Feuer zu machen,
7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
8. Streusalz und andere pflanzenschädliche Stoffe zu verwenden.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie nicht gemäß § 4 nachträglich eingeschränkt wird,
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden,
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Naturdenkmale sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten und zu fördern, dass ihr Fortbestand langfristig erhalten bleibt. Die Naturschutzbehörde kann die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 54 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg Befreiung erteilt werden. Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,

2. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.